

Beitragsordnung des KULTUR IM BEAVERS e.V.

Gemäß Satzung gibt sich des KULTUR IM BEAVERS e.V. folgende Beitragsordnung als Auszug aus der Geschäftsordnung vom 01.10.2020:

1. Beitragsordnung

1.1 Grundsatz: Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

1.2 Beschlüsse

1.2.1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

1.2.2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

1.2.3. Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Ordentliche Mitgliedschaft ab 16 Jahre	€ 60,00

1.2.3.1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 31.01. spätestens jedoch zum 01.04. eines jeden Jahres vom Girokonto mit entsprechender Bankeinzugsvollmacht vom Girokonto des Mitglieds abgebucht. Im Jahr des Eintritts wird unabhängig vom Datum ein Jahresbeitrag fällig.

1.2.3.2. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

1.2.3.3. Es wird einmalig gemahnt. Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung in Verzug sind, wird der Beitrag zuzüglich Kosten angemahnt. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 5,00 pro Mahnung erhoben. Kommt das Mitglied nach erfolgter 1. Mahnung, der Aufforderung zur Zahlung des pflichtigen Beitrags und der Kosten nicht nach, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen.

1.2.3.4. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

1.2.3.5. Nicht gerechtfertigte Rücklastschriften werden in Rechnung gestellt.

1.2.3.6. Um den pflichtigen Beitrag und die Kosten zu erhalten, kann der Verein auch den Rechtsweg beschreiten. Der Rechtsanspruch des Vereins auf den ausstehenden pflichtigen Beitrag und die Kosten bleibt auch bei Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein bestehen.

1.2.3.7. Erklärt ein Mitglied den Austritt aus dem Verein, so bleibt die Pflicht der Beitragszahlung bis zum Jahresende, in welchem die Austrittserklärung beim Vorstand eingeht, bestehen. Der Austritt ist bis zum 31.12. eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen schriftlich möglich.

1.2.3.8. Die Beitragshebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.